



Wir bewegen uns sicher auf vielen Terrains

April 2014

Die charakteristische Leistung einer Rückversicherung - Zuständigkeit bei internationalen Rückversicherungsverträgen

In einem kürzlich ergangenen Entscheid des Bundesgerichts (BGer 4A_408/2013 vom 17. Januar 2014), befasste sich dieses mit der Frage nach der charakteristischen Leistung einer Rückversicherung. Prozessgegenstand dieses Leitentscheids war die Frage, wo der Erfüllungsort der charakteristischen Leistung zu liegen kommt, um die Zuständigkeit für eine Streitigkeit aus einem internationalen Rückversicherungsvertragsverhältnis bestimmen zu können. Zu prüfen war damit, worin die charakteristische Vertragsleistung bei einem Rückversicherungsvertrag besteht und welche Vertragspartei diese wo erbringt.

Die örtliche Zuständigkeit

Das Bundesgericht hält fest, dass es sich bei Rückversicherungsverträgen um einen Vertrag über die Erbringung einer Dienstleistung handelt und somit Art. 5 Ziff. 1 lit. b zweites Lemma Lugano Übereinkommen (LugÜ) für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit für daraus erhobene Ansprüche heranzuziehen ist, d.h. der Erfüllungsort der Dienstleistung bestimmt die Zuständigkeit. Der Gerichtsstand am Erfüllungsort soll sicherstellen, dass eine räumliche Nähe (enge Verknüpfung) zwischen dem Vertrag und dem zur Entscheidung berufenen Gericht gegeben ist. Die Sonderbestimmungen von Art. 8 ff. LugÜ für Versicherungssachen gelangen nicht zur Anwendung, weil deren Anwendungsbereich Rückversicherungsverträge nicht umfasst.

Der Dienstleistungsort nach Art. 5 Ziff. 1 lit. b zweites Lemma LugÜ ist primär «nach dem Vertrag» zu bestimmen. Es ist demnach auf die Vereinbarung eines Erfüllungsorts durch die Parteien abzustellen. Ist die Ermittlung des Orts der Leistungserbringung anhand der Vertragsbestimmungen nicht möglich, ist hilfsweise der Ort heranzuziehen, an dem die (hauptsächliche) Leistungserbringung tatsächlich vorgenommen wurde, sofern die Erbringung der Dienstleistungen an diesem Ort nicht dem Parteiwillen gemäss den Vertragsbestimmungen widerspricht.

Der Rückversicherungsvertrag

Das Bundesgericht umschreibt die Dienstleistung des Rückversicherers wie folgt: Mit einem Rückversicherungsvertrag nimmt der Rückversicherer einem Erstversicherer (auch Direktversicherer genannt) die ganze oder einen Teil der vom Versicherten übernommenen Gefahr ab. Gegen die Bezahlung einer Prämie verspricht er, dem Erstversicherer bei Eintritt des Versicherungsfalles (Verwirklichung des versicherten Risikos) eine entsprechende Versicherungsleistung in Form einer Geldleistung zu erbringen.

Die Erbringung dieser Dienstleistung wird vom Gesetzgeber nicht weiter geregelt. Für das Rückversicherungsvertragsrecht fehlt in der Schweiz, wie auch in den meisten anderen Staaten, eine spezialgesetzliche Regelung. Rückversicherungsverträge sind ausdrücklich vom Anwendungsbereich des Versicherungsvertragsgesetzes ausgenommen (Art. 101 Abs. 1 Ziff. 1 VVG), es gilt das Obligationenrecht (Art. 101 Abs. 2 VVG). Die Verträge werden vollständig von der Rückversicherungspraxis geprägt und sind der privatautonomen Ausgestaltung durch die Parteien überlassen. Bei Unklarheiten oder Lücken im Vertragswerk spielen in der internationalen Rechtspraxis Usancen und Handelsbräuche eine wichtige Rolle. Dabei wird die Rückversicherungspraxis massgeblich geprägt durch die Rechtsprechung englischer Gerichte bzw. die Praxis des Londoner Rückversicherungsmarkts.

Zu den Prinzipien, die sich in der internationalen Rückversicherungspraxis herausgebildet haben, gehören unter anderem die Grundsätze der Schicksalsteilung («follow the fortunes», d.h. der Rückversicherer nimmt am versicherungstechnischen Risiko des Erstversicherers nach Massgabe des Vertrages teil) sowie des Geschäftsführungs- und Schadenregulierungsrechts des Erstversicherers und der damit einhergehenden Folgepflicht des Rückversicherers («follow the settlements», d.h. der Rückversicherer hat grundsätzlich die Entscheide und Massnahmen des Erstversicherers anzuerkennen und wird durch diese gebunden). Der Rückversicherer übernimmt damit bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht die (eigentliche) Schadenüberprüfung und -bearbeitung, er erbringt insoweit keine versicherungsvertragscharakteristische Leistung.

Das Bundesgericht hält weiter fest, dass sich die charakteristische Leistung des Rückversicherers im Rahmen eines Rückversicherungsvertrages nicht auf eine Geldzahlung im Schadenfall reduzieren lässt. Vielmehr besteht die (unbedingte) Leistung des Rückversicherers als Gegenleistung zur Prämie in erster Linie in der Tragung der Gefahr (es wird von der Bildung einer Gefahrengemeinschaft mit dem Erstversicherer gesprochen) bzw. in der Gewährung einer bestimmten Sicherheit als Dauerleistung. Dies bedingt den Unterhalt eines entsprechenden Verwaltungsapparats und vor allem die Aufrechterhaltung einer dauernden Liquidität zur Erfüllung der Geldleistungspflicht im Falle eines Versicherungsereignisses, wobei diese Liquidität den mit den abgeschlossenen Rückversicherungsverträgen übernommenen Risiken zu entsprechen hat. Als hauptsächliche charakteristische Leistung oder Kernleistung des Rückversicherers erscheint demnach nicht die blosser Geldzahlung im Schadenfall, sondern die Übernahme der Gefahr bzw. das Vermitteln einer bestimmten Sicherheit durch den Rückversicherer, unter Wahrung seiner darauf zugeschnittenen permanenten Leistungsbereitschaft. Die Dienstleistung des Rückversicherers ist somit als eine Dienstleistung im weiteren Sinn zu verstehen, der (Rück-)Versicherungsschutz umfasst wie aufgezeigt sowohl die Gefahrtragung als auch die Zahlung bei Verwirklichung der Gefahr.

Fazit

Die charakteristische Dienstleistung, nämlich die Übernahme der Gefahr bzw. das Vermitteln einer bestimmten Sicherheit, erbringt der Rückversicherer grundsätzlich an seinem Sitz und nicht am Sitz des Erstversicherers, so dass der Sitzort des Rückversicherers als zuständigkeitsbegründender Erfüllungsort nach Art. 5 Ziff. 1 lit. b zweites Lemma LugÜ zu betrachten ist.

Kontakt

Der Inhalt dieses Newsletters dient lediglich zu Informationszwecken und stellt keine Rechtsberatung dar. Sollten Sie spezifische Beratung in diesem Bereich wünschen, setzen Sie sich bitte mit Ihren üblichen Kontakten bei ALTENBURGER LTD legal + tax oder mit einem der folgenden Autoren dieses Newsletters in Verbindung:



Daniel Marugg
Partner, Zürich
marugg@altenburger.ch
Seestrasse 39
CH-8700 Küsnacht-Zürich



Melissa Gautschi
Partnerin, Zürich
gautschi@altenburger.ch
Seestrasse 39
CH-8700 Küsnacht-Zürich



Sophie Winkler
Rechtsanwältin, Zürich
winkler@altenburger.ch
Seestrasse 39
CH-8700 Küsnacht-Zürich